

Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson für das Jahr 2025

Hinweise (Stand 11/2024)

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleiblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 538,00 €), Arbeitslosengeld I (ALG I), Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Einkommenssteuererstattungen. Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschlägen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur, wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei dem Team Kindertagespflege) einzureichen. Bei Selbstständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger/innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden auf Antrag von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit. Es müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorgelegt werden. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten:

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte:

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsversicherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens.

Bitte wenden

In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten:

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die tatsächlichen monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten – jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei dem Team Kindertagespflege) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten können nicht berücksichtigt werden.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anerkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten –, der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. 50% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhangs werden gemäß der geltenden Satzung bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt. Eine Regelung zur zusätzlichen Eltermentlastung (Einkommenseinsatz i.H.v. 25% nach § 7 Abs. 3 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) ist zum 31.07.2024 ausgelaufen.

Geschwisterermäßigung

Für das 2. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das 3. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Werden Geschwisterkinder bei einer Tagespflegeperson betreut, muss für beide Kinder ein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Der Antragsbogen für die Tagespflegebetreuung (erhältlich bei den Fachberatungen) ist ausgefüllt und unterschrieben, jedoch ohne Nachweise, aber mit dem Hinweis, dass für das Geschwisterkind bereits ein Antrag gestellt wurde, einzureichen. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird, unberücksichtigt.

Die Geschwisterermäßigung steht Eltern zu, deren Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (Kita, Krippe, Hort, Kindertagespflege) betreut werden. Seit dem 01.01.2024 findet die Geschwisterermäßigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Berücksichtigung, wenn das ältere schulpflichtige Geschwisterkind –als sog. Zählkind– in nachschulischen Betreuungsangeboten gefördert wird. Unter das nachschulische Betreuungsangebot fallen alle Schulträger bzw. Schulverbände formal organisierten Betreuungsformate, die sich an schulpflichtige Grundschul Kinder richten (u.a. Hort, Offener Ganzttag, Gebundener Ganzttag, Betreuungsvereine). Dem Antrag auf Geschwisterermäßigung ist ein Nachweis über die nachschulische Betreuung beizufügen.

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn

1. wöchentlich mindestens 10 Betreuungsstunden vorliegen,
2. eine regelmäßige Betreuung an mindestens 4 Tagen in der Woche erfolgt,
3. eine Betreuung von mind. 30 % aller Schulfreientage im Jahr angeboten wird (abzgl. Feiertage),
4. eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Wo ist der Antrag auf Ermäßigung abzugeben? Wer berechnet die Ermäßigung des Kostenbeitrages bei Tagespflegebetreuung?

Ermäßigungsanträge können Sie von der Homepage unserer Fachberatung herunterladen:

<https://www.kindertagespflege-kreispinneberg.de/> (Rubrik „für Eltern“ und dann Rubrik „Downloads“)

Der Antrag ist mit allen Unterlagen per Post beim **Kreis Pinneberg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport, Abteilung Kindertagesbetreuung, Team Kindertagespflege, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn** oder per Mail an fd31-4tp@kreis-pinneberg.de abzugeben. Die Antragsteller/innen erhalten nach Berechnung einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung.

Eine Ermäßigung wird auf Antrag bewilligt. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, um ggf. die unnötige Festsetzung des Elternbeitrags auf den Kostenbeitrag gemäß § 31 KiTaG und die daraus eventuell resultierende Einleitung eines Mahnverfahrens zu vermeiden.

Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen. **Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/66 Sozialgesetzbuch I (SGB I) wird hingewiesen.**

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffel berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

Bitte beachten Sie, dass sich die Ermäßigung auf den zu zahlenden Elternbeitrag nach § 31 KiTaG (= 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde im Krippen- und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde im Elementarbereich) beschränkt. Kosten für die Teilnahme an der Verpflegung sind von den Eltern in voller Höhe selbst zu zahlen.

Anträge auf Ermäßigung für den Kostenbeitrag in **Kindertageseinrichtungen** reichen Sie bitte bei Ihrer **Wohnortgemeinde** ein. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare. Die Kontaktdaten der Wohnortgemeinden erhalten Sie beim Team Kitaförderung: fd31-4kf@kreis-pinneberg.de .

